



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht vom
19. Februar 2013 (470 12 254)**

Strafprozessrecht

Genehmigung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Besetzung	Präsident Dieter Eglin, Richter Peter Tobler (Ref.), Richterin Regina Schaub; Gerichtsschreiber i.V. Michael Ritter
-----------	---

Parteien	A. _____ vertreten durch Advokat Alain Joset, Gitterlistrasse 8, Postfach 215, 4410 Liestal, Beschwerdeführerin
----------	--

gegen

Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft, Poststrasse 3,
4410 Liestal,
Beschwerdegegnerin

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Arlesheim,
Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand	Genehmigung einer Überwachung des Post- und Fernmelde- verkehrs Beschwerde gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft vom 25. Mai 2012 und vom 23. August 2012
------------	--



A. Im gegen A.____ laufenden Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung ordnete die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Arlesheim, mit Verfügung vom 21. Mai 2012 die Echtzeit-Überwachung gemäss Art. 269 StPO der Rufnummer des Mobiltelefons von A.____ an. Gleichentags ersuchte die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 274 Abs. 1 StPO beim Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft um Genehmigung dieser Überwachung. Mit Entscheid vom 25. Mai 2012 bewilligte das Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Echtzeit-Überwachung für die Zeit vom 25. Mai 2012 bis zum 21. August 2012.

Am 20. August 2012 ordnete die Staatsanwaltschaft die Verlängerung der Echtzeit-Überwachung der Rufnummer von A.____ bis zum 22. November 2012 an. Gleichentags ersuchte die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht um Genehmigung dieser Verlängerung. Mit Entscheid vom 23. August 2012 genehmigte das Zwangsmassnahmengericht diese Verlängerung der Echtzeit-Überwachung für die Zeit vom 22. August 2012 bis zum 22. November 2012.

Nach Beendigung der Echtzeit-Überwachung eröffnete die Staatsanwaltschaft mit Mitteilung vom 31. Oktober 2012 dem Verteidiger von A.____ in Anwendung von Art. 279 Abs. 1 StPO die im vorliegenden Strafverfahren angeordnete und mit Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts vom 25. Mai 2012 und vom 23. August 2012 genehmigte Echtzeit-Überwachung.

B. Mit Eingabe vom 12. November 2012 erhob A.____, vertreten durch Advokat Alain Joset, gestützt auf die Mitteilung vom 31. Oktober 2012 gegen die mit den Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts vom 25. Mai 2012 und vom 23. August 2012 genehmigte Echtzeit-Überwachung der Rufnummer ihres Mobiltelefons Beschwerde und beantragte, die beiden Entscheide betreffend die Genehmigung und Verlängerung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs seien vollumfänglich aufzuheben; weiter seien demgemäss sämtliche diesbezüglichen Dokumente und Datenträger aus den Strafakten zu entfernen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten; dies alles unter o/e-Kostenfolge und mit dem Antrag, dass der Beschwerdeführerin im Falle des Unterliegens im vorliegenden Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung mit dem Unterzeichneten zu bewilligen sei. Zudem stellte die Beschwerdeführerin die Verfahrensanhänge, es seien dem Unterzeichneten die vollständigen Dokumente betreffend Echtzeit-Überwachung inklusive der Gesuchsbeilagen zu den beiden Eingaben der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 21. Mai 2012 und vom 20. August 2012 sowie sämtliche gesondert aufbewahrten Aufzeichnungen zur Einsichtnahme zuzustellen; es sei der Beschwerdeführerin respektive dem Unterzeichneten mit Zustellung der in Ziffer 1 hiavor beantragten Akten eine angemessene Nachfrist zur Einreichung einer ausführlichen Beschwerdebegründung anzusetzen; und es sei der Beschwerdeführerin insofern ein Replikrecht zu gewähren, als ihr Gelegenheit zu geben sei, auf eine Vernehmlassung oder Stellungnahme des Beschwerdegegners oder der Staatsanwaltschaft zur vorliegenden Beschwerde zu replizieren.



C. Mit Eingaben vom 26. November 2012 beantragten sowohl die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Arlesheim, als auch das Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge.

D. Mit Schreiben vom 3. Januar 2013 liess sich die Beschwerdeführerin zu den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmengerichts vernehmen. Die Beschwerdeführerin hielt dabei an ihrer Beschwerde vom 12. November 2012 vollumfänglich fest.

E. Mit Eingabe vom 8. Januar 2013 reichte die Staatsanwaltschaft die Duplik zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 3. Januar 2013 ein.

F. Mit Verfügung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 17. Januar 2013 wurde in Feststellung, dass das Zwangsmassnahmengericht auf eine Duplik verzichtet hat, die Duplik der Staatsanwaltschaft den übrigen Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt und der Schriftenwechsel geschlossen.

Erwägungen

I. Formelles

1.1 Die Beschwerde ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) zulässig gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen. Nach Art. 274 StPO hat das Zwangsmassnahmengericht die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zu genehmigen. Art. 279 Abs. 1 StPO sieht weiter vor, dass die Staatsanwaltschaft der überwachten beschuldigten Person spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen hat. Dieser Person räumt Art. 279 Abs. 3 StPO ein explizites Beschwerderecht ein. Folglich ist die von der Überwachung betroffene Person - in casu die Beschwerdeführerin - zur Beschwerde berechtigt (HANSJAKOB, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 279 N 24). Beschwerdeobjekt als solches sind die Genehmigungsentscheide des Zwangsmassnahmengerichts, da die Anordnung respektive die Anordnung der Verlängerung der Überwachung durch die Staatsanwaltschaft als solche ohne Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht wirkungslos wäre und das Zwangsmassnahmengericht die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Anordnungen überprüft (BIEDERMANN, Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000, ZStR 120/2002 S. 101 f.). Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um die unmittelbar von der genehmigten Überwachung betroffenen Person, weshalb sie zur vorliegenden Beschwerde legitimiert ist.

1.2 Mit Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Da mit der Beschwerde alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden können, verfügt die Rechtsmittelinstanz über volle Kogniti-



on (STEPHENSON/THIRIET, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 393 N 15). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage, wobei die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 279 Abs. 3 StPO beginnt die Beschwerdefrist mit Erhalt der Mitteilung zu laufen. In casu wurde dem Verteidiger der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 31. Oktober 2012, welches am 1. November 2012 bei diesem einging, die durchgeführte Überwachung mitgeteilt. Da der Fristablauf auf einen Sonntag fällt (Art. 90 Abs. 2 StPO), ist die Frist von zehn Tagen mit Eingabe vom 12. November 2012 eingehalten. Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, als Beschwerdeinstanz ist gemäss § 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ebenfalls gegeben. Da auch die übrigen Formalien, namentlich die Begründungspflicht, erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

II. Materielles

2.1 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 12. November 2012 geltend, die von der Staatsanwaltschaft angeordnete und vom Zwangsmassnahmengericht genehmigte Überwachung sei weder notwendig noch geeignet und verhältnismässig i.e.S. gewesen, weshalb die beiden Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts vom 25. Mai 2012 und vom 23. August 2012 mit Verweis auf Art. 36 Abs. 3 BV und Art. 269 ff. StPO vor Gesetz und Verfassung nicht standhielten. In Bezug auf die Beschwerdeführerin habe insbesondere ein dringender Tatverdacht im Sinne von Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO gefehlt. Die Überwachungsmassnahme sei vielmehr gestützt auf erwartete belastende Aussagen gegenüber der Beschwerdeführerin nahestehenden Personen erfolgt, was nicht zulässig sei. Indem die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht genügen würden, sei ebenso das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt.

In ihrer Replik vom 3. Januar 2013 hält die Beschwerdeführerin erneut fest, dass im Zeitpunkt der Anordnung der Telefon-Überwachung und der Verlängerung derselben kein dringender Tatverdacht bestanden habe, insbesondere da die an den dringenden Tatverdacht gestellten Anforderungen mit zunehmender Dauer der Strafuntersuchung stiegen. Das Zwangsmassnahmengericht habe weiter dem Umstand, dass in den Einvernahmen der befragten Personen durchwegs die Beschwerdeführerin entlastende Aussagen gemacht worden seien, unbeachtet gelassen. Den Befragungen zufolge hätten sich die Indizien gerade nicht verdichtet. Ohnehin habe die Vorgehensweise des Zwangsmassnahmengerichts eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dargestellt, da jede Zwangsmassnahme für sich einer Begründungspflicht unterliege und mit einem simplen Verweis auf bereits ergangene Entscheide dieser Begründungspflicht nicht nachgekommen werde. Im Weiteren könne aus den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, wonach man habe herausfinden wollen, wer für die Verletzungen bei B.____ gesorgt habe, geschlossen werden, dass die Überwachung gerade nicht gestützt auf den dringenden Tatverdacht, sondern vielmehr wegen einer möglichen Täterschaft im direkten Umfeld der Beschwerdeführerin, angeordnet worden sei. In Bezug auf die Schwere der strafbaren Handlung im Sinne von Art. 269 Abs. 1 lit. c StPO führt die Beschwerdeführerin ins Feld, die Schwelle zur Anordnung und Genehmigung einer Überwachung liege höher, wenn von Vorneherein zu befürchten sei, dass eine Überwachung nicht zu konkreten Beweisergebnissen führe. Vorliegend sei von Anfang an davon auszugehen gewesen, dass die Beschwerdeführerin am Telefon kein Ges-



tändnis ablegen würde. Das Abhören des Telefons habe vorliegend einzig zum Zweck gehabt, ein Geständnis hervorzubringen, was einer Umgehung des Selbstbelastungsprivilegs gleichkomme und dem "nemo tenetur"-Prinzip zuwiderlaufe. Betreffend die Subsidiarität nach Art. 269 Abs. 1 lit. c StPO sei eine Überwachung nur zulässig, wenn bisherige Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben seien, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei, denn die Staatsanwaltschaft habe bereits wenige Wochen nach Eröffnung der Strafuntersuchung die Überwachung angeordnet.

2.2 In der Stellungnahme vom 26. November 2012 führt das Zwangsmassnahmengericht aus, die Beschwerdeführerin habe vorliegend nicht geltend gemacht, die Schwere der ihr vorgeworfenen Straftat rechtfertige eine Überwachung nicht; ebenso sei unbestritten, dass die bisherigen Ermittlungen ergebnislos geblieben seien. Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts sei aus den Entscheiden bezüglich der Anordnung der Untersuchungshaft vom 30. April 2012 und der Verlängerung derselben vom 22. Mai 2012 eindeutig hervorgegangen, weshalb ein dringender Tatverdacht bestanden habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhalte diesbezüglich keine ausführliche Begründungspflicht; insofern sei es zulässig, auf vorangegangene Entscheide zu verweisen. Vorliegend sei anzunehmen gewesen, dass die Beschwerdeführerin mit anderen Personen, insbesondere mit ihrem Ehemann und den Grosseltern ihrer Tochter über das Delikt spreche, weshalb die Telefon-Überwachung geeignet gewesen sei. Ebenso seien an die Subsidiarität keine hohen Anforderungen zu stellen; diesbezüglich genüge die voraussehbare Ineffizienz anderer Untersuchungsmethoden, was vorliegend der Fall gewesen sei.

2.3 Die Staatsanwaltschaft hält in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2012 fest, die genehmigte Telefon-Überwachung habe den gesetzlichen Voraussetzungen genügt. Der dringende Tatverdacht habe sich primär aus dem Anzeigeschreiben von Frau Dr. med. C.____ vom 27. April 2012 ergeben, wonach ein Schütteltrauma festgestellt worden sei, was auch aus dem Aktengutachten des IRM Bern vom 15. August 2012 hervorgegangen sei. Weiter sei unbestritten, dass die Eltern und insbesondere die Mutter und somit die Beschwerdeführerin am meisten Kontakt mit der gemeinsamen Tochter B.____ gehabt habe, weshalb es logisch erscheine, den Täterkreis auf die Eltern einzugrenzen. Zudem seien bis zur Haftentlassung vom 25. Mai 2012 sämtliche Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben. Mit der Echtzeit-Überwachung sei im Weiteren nichts anderes bezweckt worden, als herauszufinden, wer der kleinen B.____ die vorliegenden Verletzungen beigelegt habe. Demnach sei die Echtzeit-Überwachung richtigerweise genehmigt worden.

3. Die Beschwerdeführerin monierte in ihrer Beschwerde vom 12. November 2012 und der Replik vom 3. Januar 2013 mehrfach eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, nämlich dass die angefochtenen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts vom 25. Mai 2012 und vom 23. August 2012 den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht nachkämen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör die Verpflichtung des Gerichts beinhaltet, seine Entscheide zu begründen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass es sich mit jedem einzelnen Parteistandpunkt und jedem Argument explizit auseinandersetzt. Das Gericht kann sich zudem durchaus auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und insbesondere auf bereits den Parteien bekannte Tatsachen respektive Entscheide verweisen



(BRÜSCHWEILER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 81 N 4). Gemäss Art. 274 Abs. 2 StPO entscheidet das Zwangsmassnahmengericht mit kurzer Begründung. Mit Hinblick auf das Beschwerdeverfahren sollte die Begründung alles enthalten, was für eine nachträgliche Prüfung durch die Beschwerdeinstanz erforderlich ist (HANSJAKOB, a.a.O., Art. 274 N 9). Indem das Zwangsmassnahmengericht in den angefochtenen Entscheiden auf seine ausführlich begründeten Entscheide vom 30. April 2012 und vom 22. Mai 2012 im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft verwies, ist das Zwangsmassnahmengericht der Begründungspflicht ausreichend nachgekommen. Da die angefochtenen Entscheide folglich ausreichend begründet waren und der Beschwerdeführerin diese Entscheide zweifellos zugestellt wurden, liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

4.1 Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob die von der Staatsanwaltschaft angeordnete und vom Zwangsmassnahmengericht genehmigte Telefon-Überwachung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 269 Abs. 1 StPO rechtmässig war. Nach Art. 269 Abs. 1 StPO setzt die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer beschuldigten Person voraus, dass der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden (lit. a); die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt (lit. b); und die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (lit. c).

4.2.1 Die Anordnung einer Überwachung verlangt somit nach Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts hinsichtlich einer Katalogtat von Art. 269 Abs. 2 StPO. Die Strafprozessordnung kennt keine Legaldefinition des Begriffs des dringenden Tatverdachts. Die Lehre und die Rechtsprechung haben diesen Terminus dahingehend umschrieben, dass der Verdacht auf konkreten Umständen und Erkenntnissen beruhen und eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs mit sich bringen muss (BGE 122 I 182, S. 195; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 269 N 34). Dabei sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht bei einer Telefon-Überwachung tiefer als bei der Anordnung einer Untersuchungshaft, da die Überwachung einen geringeren Eingriff in die Persönlichkeit des Betroffenen darstellt, als die Untersuchungshaft (HANSJAKOB, a.a.O., Art. 269 N 17; a. M. SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 269 N 6). Die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht sind zu Beginn der Strafuntersuchung geringer; im Laufe des Strafverfahrens wird ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts gestellt (HUG, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 221 N 5).

4.2.2 Die Beschwerdeführerin moniert in ihrer Beschwerde vom 12. November 2012 und der Replik vom 3. Januar 2013, es habe ein dringender Tatverdacht gefehlt; es sei offensichtlich, dass es bei der Überwachung in casu nicht um die Erhärtung des allenfalls bestehenden Anfangsverdachts gegangen sei. Weiter sei die Anforderung an den dringenden Tatverdacht mit zunehmender Dauer der Strafuntersuchung gestiegen. Sodann sei dem Umstand, dass in den Einvernahmen die Beschwerdeführerin entlastende Aussagen gemacht worden seien, nicht Rechnung getragen worden. Letztendlich sei es bei der Überwachung darum gegangen, eine mögliche Täterschaft aus dem Umfeld der Beschwerdeführerin zu eruieren.



4.2.3 Das Zwangsmassnahmengericht legte im Entscheid vom 30. April 2012 bezüglich der Anordnung der Untersuchungshaft ausführlich dar, warum und aufgrund welcher Beweise es den dringenden Tatverdacht annahm. Es ging vor allem gestützt auf den damaligen Erkenntnisstand davon aus, dass die Eltern, insbesondere die Beschwerdeführerin, gemäss ihren eigenen Angaben die einzigen Personen waren, die über einen längeren Zeitraum unmittelbaren Kontakt zu ihrer Tochter B.____ gehabt hatten. B.____ war zwar vereinzelt auch von den Grossmüttern für ein paar Stunden betreut worden. Es erschien für das Zwangsmassnahmengericht indes wenig wahrscheinlich, dass diese dem Säugling durch Schütteln die erlittenen Verletzungen zugefügt haben, da aufgrund der kurzen Betreuungszeit nicht davon auszugehen gewesen sei, dass eine der Grossmütter derart die Nerven verloren habe. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann waren demgegenüber aufgrund ihrer Verantwortung für ihre Tochter mehr oder weniger ständig der mutmasslichen Belastung durch ein neugeborenes Kind ausgesetzt. Gemäss Zwangsmassnahmengericht war es daher viel naheliegender, dass entweder die Mutter oder der Vater oder beide die Beherrschung verloren und B.____ durch Schütteln die von Dr. med. C.____, leitende Ärztin beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel, am 27. April 2012 festgestellten Verletzungen zugefügt haben. Nach der mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 30. April 2012 erfolgten Anordnung der Untersuchungshaft gab die Staatsanwaltschaft weitere Abklärungen sowie die Befragung der beiden Grossmütter in Auftrag. D.____ von der Mütter- und Väterberatung Laufental kam in ihrem Bericht vom 2. Mai 2012 zum durchaus positiven Schluss, dass die Beschwerdeführerin sehr um das Wohl von B.____ besorgt gewesen sei. Sie habe auch Angst gehabt, dass ihrer Tochter etwas zustossen könnte. Aus der am 8. Mai 2012 erfolgten Einvernahme von E.____, der Grossmutter väterlicherseits, ergab sich, dass sie B.____ zwei Mal alleine für ca. zwei Stunden gehütet hat. Sie beschrieb ihre Schwiebertochter als liebevolle, fast übervorsichtige Mutter. F.____, die Mutter der Beschwerdeführerin, erklärte in der Einvernahme vom 9. Mai 2012, dass sie B.____ nur einmal für ca. 1 - 1 1/2 Stunden gehütet habe. Auch sie bezeichnete die Beschwerdeführerin als ängstliche, übervorsichtige, aber tolle Mutter. Aus dem Bericht der Mütter- und Väterberatung Laufental sowie aus den beiden Einvernahmen der Grossmütter ergab sich aber auch, dass B.____ abgesehen von ihren Eltern kaum Kontakt mit anderen Personen hatte. Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse wurde also bestätigt, dass praktisch nur die Eltern als Tatverdächtige in Frage kamen. Das Zwangsmassnahmengericht durfte daher in Bezug auf die Anordnung und die Genehmigung der Überwachung davon ausgehen, dass ein dringender Tatverdacht betreffend die Eltern, insbesondere betreffend die Beschwerdeführerin, die tagsüber mehrheitlich alleine für B.____ zuständig war, vorlag.

Hinsichtlich der Verlängerung der Telefon-Überwachung ist festzuhalten, dass das Aktengutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 15. August 2012 die bereits von Frau Dr. med. C.____ am 27. April 2012 festgestellten Verletzungen von B.____ bestätigte. Es stand im Zeitpunkt der Verlängerung der Telefon-Überwachung somit fest, dass B.____ mindestens zweimal heftig geschüttelt worden war. Sodann haben die Grossmütter von B.____, E.____ in der Einvernahme vom 2. Juli 2012 und F.____ in der Einvernahme vom 23. Juli 2012, grösstenteils von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, weshalb aus diesen Befragungen keine neuen Erkenntnisse hervorgingen, welche am dringenden Tatverdacht bezüglich der Beschwerdeführerin etwas geändert hätte. Nach wie vor kamen im Zeitpunkt der



Überwachung somit praktisch nur die Eltern und insbesondere die Beschwerdeführerin als Tatverdächtige in Frage, weshalb auch im Zeitpunkt der Verlängerung der Überwachung der dringende Tatverdacht entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nach wie vor vorlag.

Schliesslich handelt es sich bei der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) um eine Katalogtat gemäss Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO, so dass die Voraussetzungen nach Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO erfüllt sind.

4.3.1 Zu prüfen gilt weiter, ob die Telefon-Überwachung im Sinne von Art. 269 Abs. 1 lit. b StPO verhältnismässig war. Bei dieser Verhältnismässigkeitsprüfung stellt sich die Frage, ob die konkrete Schwere der Straftat die mutmassliche Überwachung rechtfertigt, wie dringend der Tatverdacht in Bezug auf dieses Delikt ist, ob die Überwachung überhaupt geeignet respektive aussichtsreich ist und wie schwer die effektiv vorgenommene Überwachung in die Rechte der betroffenen Person eingreift (HANSJAKOB, a.a.O., Art. 269 N 21). Da der Katalog von Art. 269 Abs. 2 StPO auch weniger schwere Straftaten wie etwa Vermögensdelikte beinhaltet, ist in Bezug auf den konkreten Straftatbestand zu prüfen, ob dieser überhaupt eine Überwachung rechtfertigt (SCHMID, a.a.O., Art. 269 N 8).

4.3.2 Die Beschwerdeführerin führt diesbezüglich ins Feld, aus der Überwachung des Telefonverkehrs seien keine tatrelevanten Hinweise zu erwarten gewesen. Im Weiteren habe den Ermittlungsbehörden lediglich selbstbelastende Aussagen gefehlt, welche die Beschwerdeführerin über ihr Telefon hätte machen müssen, was aufgrund der anwaltlichen Vertretung im Voraus als höchst unwahrscheinlich und lebensfremd einzuschätzen gewesen sei. Folglich sei die vorgenommene Echtzeit-Überwachung unverhältnismässig und somit nicht gerechtfertigt gewesen. Sodann sei das Abhören des Telefons in Fällen, in denen den Ermittlungsbehörden lediglich ein Geständnis fehle, mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar; problematisch sei insbesondere der Verstoß gegen das Selbstbelastungsprivileg.

4.3.3 Die vorliegende Überwachung war ohne Weiteres geeignet, Hinweise zu den Verletzungen von B.____ zu erhalten. Auch bei überwachten Personen, welche von ihrer Verteidigung über eine mögliche Überwachung instruiert wurden, ist es durchaus denkbar und kommt es regelmässig vor, dass übers Telefon tatrelevante Aussagen gemacht werden. Die vorliegend in Frage kommende Straftat der schweren Körperverletzung stellt ein schweres Delikt dar, welches zweifellos eine Telefon-Überwachung in dieser Art und Weise rechtfertigt, zumal diese sodann trotz entsprechender Instruktion seitens der Verteidigung auch geeignet war, tatrelevante Erkenntnisse hervorzubringen. Da demnach die vorliegende Telefon-Überwachung sowohl geeignet als auch aussichtsreich, und der Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführerin im Verhältnis zum im Raum stehenden Tatverdacht der schweren Körperverletzung verhältnismässig war, erfüllte die durchgeführte Telefon-Überwachung die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit im Sinne von Art. 269 Abs. 1 lit. b StPO. Dies trifft auch auf die Verlängerung der Telefon-Überwachung zu. Obwohl zwar mit andauernder Länge höhere Anforderungen an die Verhältnismässigkeit gestellt werden, rechtfertigte der vorliegende dringende Tatverdacht der schweren Körperverletzung die angeordnete Verlängerung der Überwachung ohne Weiteres, zumal aus den einzelnen abgehörten Telefongesprächen respektive den SMS-Konversationen



der Beschwerdeführerin auch hervorging, dass sich diese in Bezug auf die Gesamtsituation rund um die Verletzungen ihrer Tochter geäußert hatte. So führte die Beschwerdeführerin u.a. in einem SMS vom 27. Mai 2012, 11:17:40 Uhr aus, ihrer Tochter sei nie etwas zugestossen, sie habe aber eine Vermutung, die sie nicht schreiben könne. Folglich waren somit sowohl die Anordnung als auch die Verlängerung der Telefon-Überwachung verhältnismässig im Sinne von Art. 269 Abs. 1 lit. b StPO.

4.3.4 In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verletzung des Selbstbelastungsprivilegs besteht durch die Anordnung einer geheimen Überwachung, bei welcher davon auszugehen ist, dass die überwachte Person sich selbst belastet, kein Widerspruch zum Verbot der Selbstbelastungspflicht. Denn im Gegensatz zu gezielten Einvernahmen wird die geheim überwachte Person gerade nicht aufgefordert, sich selbst zu belasten (JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, a.a.O., Art. 269 N 21). Das Schweigerecht der beschuldigten Person steht daher einer Überwachung nicht entgegen, da sich hier das spezifische Problem einer Selbstbelastung bzw. eines Loyalitätskonflikts nicht stellt (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2012, N 1192). Diesbezüglich ist zu beachten, dass eine geheime Überwachung ohne Weiteres Tatsachen ans Licht bringt, welche die überwachte Person so in einer Einvernahme nicht von sich gegeben hätte. Dies entspricht geradezu dem Sinn und Zweck der geheimen Überwachung und dem damit verbundenen Erforschen der materiellen Wahrheit (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 1 StPO). Bei der geheimen Überwachung steht einzig die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts im Vordergrund, weshalb dabei auch Tatsachen zum Vorschein kommen, bei welchen sich die überwachte Person in Bezug auf eine mögliche eigene Tatbeteiligung äussert. Da folglich geheime Überwachungen in keinem Widerspruch mit dem Selbstbelastungsprivileg stehen und es praktisch als notorisch zu betrachten ist, dass aus einer geheimen Überwachung Tatsachen hervorgehen, bei welchen sich die überwachte Person auch zum eigenen Tatbeitrag äussert, lag in casu entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin keine Verletzung des Selbstbelastungsprivilegs vor. Aus diesem Grund war die vorliegend angefochtene Telefon-Überwachung mit den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten rechtsstaatlichen Prinzipien und dem Selbstbelastungsprivileg vereinbar. Hätte der Gesetzgeber tatsächlich den Gedanken gehabt, dass die geheimen Überwachungsmassnahmen dem Selbstbelastungsprivileg widersprechen, so hätte er die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 ff. StPO entweder gar nicht oder zumindest nicht in der nunmehr vorgesehenen Art erlaubt.

4.4.1 Als dritte Voraussetzung in Bezug auf die rechtmässige Anordnung einer Überwachung beinhaltet Art. 269 Abs. 1 lit. c StPO den Subsidiaritätsgrundsatz, nach welchem eine Überwachung nur zulässig ist, wenn die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind. Die Lehre und Rechtsprechung stellen jedoch an diesen Aspekt keine erhöhten Anforderungen; so reichen die voraussehbare Ineffizienz oder Erschwerung anderer Untersuchungsmethoden für die Zulässigkeit der Überwachung bereits aus (BGE 122 I 182, S. 195; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, a.a.O., Art. 269 N 41). Je nach Schwere der Straftat steht es der Staatsanwaltschaft sogar zu, dass sie von Anfang an auf sämtliche erhältlichen Beweismittel - so auch auf die Überwachung - zurückgreift. Hingegen ist die Subsidiarität bei Straftaten von geringerer Schwe-



re anhand einer Gesamtbetrachtung zu prüfen (HANSJAKOB, a.a.O., Art. 269 N 25; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, a.a.O., Art. 269 N 42). Die Bestimmung verlangt im Weiteren nicht, dass in jedem Fall zuerst die üblichen Ermittlungsmethoden wie Einvernahmen, aber auch weniger eingreifende Mittel wie die Observation, erfolglos eingesetzt worden sein müssen. Dies gilt vorab für Kriminalitätsformen, die sich weitgehend abgeschottet und im Verborgenen abwickeln und bei denen andere Formen der Ermittlung praktisch aussichtslos wären (SCHMID, a.a.O., Art. 269 N 11).

4.4.2 In ihrer Replik vom 3. Januar 2013 macht die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Subsidiarität geltend, vorliegend seien die Befragungen der Personen aus dem Umfeld der Beschwerdeführerin entgegen den Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts nicht erfolglos geblieben, vielmehr seien auch nach der begehrten Überwachung weitere Personen befragt worden. Folglich könne es sich bei der Überwachung gar nicht um die einzig verbliebene Massnahme gehandelt haben. Dagegen führt die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2012 aus, sämtliche Untersuchungshandlungen seien bis zur Haftentlassung am 25. Mai 2012 erfolglos geblieben, was insbesondere aus den Befragungen der Beschwerdeführerin und deren Ehemann sowie weiterer Auskunftspersonen habe geschlossen werden können.

4.4.3 Vorliegend ordnete die Staatsanwaltschaft die Überwachung des Telefons der Beschwerdeführerin sowie deren Ehemann an, nachdem diese aus der Haft entlassen wurden. Zu diesem Zeitpunkt war aufgrund der durchgeführten Einvernahmen einzig bekannt, dass B.____ durch mehrfaches Schütteln schwere Verletzungen erlitten hatte. Für die Zufügung dieser Verletzungen kamen, wie bereits in Bezug auf den dringenden Tatverdacht ausgeführt, nahezu einzig die Beschwerdeführerin sowie ihr Ehemann in Frage. Da aus den Befragungen zwar hervorging, dass höchstwahrscheinlich einzig die Eltern für die Verletzungen von B.____ verantwortlich sein konnten, jedoch der genaue Tatvorgang unklar war, begrenzte sich der mögliche Täterkreis zwar auf die Eltern, indes war im Zeitpunkt der Anordnung und der Verlängerung der Telefon-Überwachung völlig offen, wer der beiden für die Verletzungen verantwortlich gewesen war. Ebenso musste die Staatsanwaltschaft aufgrund der Ergebnisse der Befragungen und der Tatsache, dass die Grosseltern von B.____ als Auskunftspersonen einvernommen wurden und dabei von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten, davon ausgehen, dass weitere Befragungen keine Hinweise hervorgebracht hätten.

4.4.4 Während der Haft wurden mehrere Einvernahmen sowohl der Beschwerdeführerin als auch deren Ehemann sowie weiterer Auskunftspersonen, insbesondere der Grosseltern von B.____, durchgeführt. Sämtliche Befragungen brachten keine den Sachverhalt erhellenden Tatsachen hervor. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin führten die durchgeführten Befragungen zu keinerlei Ergebnissen. Aus sämtlichen Einvernahmen ging einzig hervor, dass die Eltern sich grösstenteils um B.____ gekümmert haben und die Grosseltern kaum für die schweren Verletzungen von B.____ verantwortlich sein können. Über die Geschehnisse, welche zu den schweren Verletzungen von B.____ geführt haben, wurden in den Befragungen entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin keine Ausführungen gemacht. Im Zeitpunkt der Anordnung und der Verlängerung der Telefon-Überwachung musste davon ausgegangen wer-



den, dass weitere Einvernahmen sowohl der Eltern als auch der Grosseltern sowie zusätzlicher Personen aus dem Umfeld der Beschwerdeführerin keine weiteren Hinweise hervorbringen würden. Folglich war die Anordnung und die Genehmigung der Überwachung in Bezug auf die Subsidiarität im Sinne von Art. 269 Abs. 1 lit. c StPO gerechtfertigt. Betreffend die Verlängerung der Überwachung ist anzufügen, dass die Beschwerdeführerin sich in einzelnen Telefongesprächen oder Textnachrichten hinsichtlich der Vorkommnisse, welche zu den schweren Verletzungen von B._____ geführt haben, geäußert hat. Da aus diesen Ausführungen jedoch keine weiteren Erkenntnisse hervorgingen und zudem davon auszugehen war, dass die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann sowie die Grosseltern von B._____ weiterhin von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen würden, war die Verlängerung der Überwachung angebracht und gerechtfertigt.

Selbst wenn weitere effiziente Untersuchungshandlungen möglich gewesen wären, wäre so dann keine Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Sinne von Art. 269 Abs. 1 lit. c StPO vorgelegen, denn aufgrund der vorliegenden Schwere der Tat hätte die Staatsanwaltschaft ohnehin von Anfang an auf die Telefon-Überwachung zurückgreifen dürfen (HANSJAKOB, a.a.O., Art. 269 N 25; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, a.a.O., Art. 269 N 42). Folglich hält die von der Staatsanwaltschaft angeordnete und vom Zwangsmassnahmengericht genehmigte Telefon-Überwachung dem Subsidiaritätsprinzip im Sinne von Art. 269 Abs. 1 lit. c StPO stand.

4.5 Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass einerseits zu keinem Zeitpunkt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin vorlag und andererseits die Anordnung und die Genehmigung respektive die Verlängerung samt Genehmigung der Überwachung des Mobiltelefons der Beschwerdeführerin durch die Staatsanwaltschaft respektive das Zwangsmassnahmengericht gerechtfertigt war und die Voraussetzungen von Art. 269 Abs. 1 und Abs. 2 StPO erfüllt waren, weshalb sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist.

III. Kosten

Bei diesem Verfahrensausgang gehen gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren grundsätzlich zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführerin. Die ordentlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren von CHF 1'100.00, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 und Auslagen von pauschal CHF 100.00, sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Für den Fall des Unterliegens hat die Beschwerdeführerin in der Beschwerde vom 12. November 2012 um amtliche Verteidigung, unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung mit dem Unterzeichneten ersucht. Nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ordnet die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Da die Beschwerdeführerin nicht über die erforderlichen Mittel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO verfügt und sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren auf amtliche Verteidigung angewiesen war, ist ihr für das Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung zu bewilligen. Nach Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem geltenden Anwaltstarif entschädigt. Vorliegend sieht § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO) vor, dass bei unentgelt-



licher Verbeiständung sowie bei amtlicher Verteidigung das Honorar CHF 180.00 pro Stunde beträgt. Nach § 3 Abs. 3 TO sind für die Bemühungen von Substitutinnen oder Substituten gemäss § 6 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft 1/3 bis 2/3 des für den konkreten Fall massgebenden Stundenansatzes einer Anwältin oder eines Anwaltes zu berechnen. Praxisgemäss wird der Aufwand des Volontärs mit CHF 90.00 pro Stunde entschädigt. Insofern ist die eingereichte Honorarnote des Verteidigers der Beschwerdeführerin vom 11. Februar 2013 entsprechend diesen Ausführungen anzupassen, weshalb sich das Honorar auf CHF 2'499.10 inklusive Auslagen von CHF 91.00 und Mehrwertsteuer von CHF 185.10 beläuft.

Demnach wird erkannt:

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von CHF 1'000.00 und Auslagen von CHF 100.00, total CHF 1'100.00, gehen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Dem Vertreter der Beschwerdeführerin wird zufolge Bewilligung der amtlichen Verteidigung ein Honorar von CHF 2'499.10, inklusive Auslagen von CHF 91.00 und Mehrwertsteuer von CHF 185.10, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.
 3. Dieser Beschluss wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Präsident

Gerichtsschreiber i.V.

Dieter Eglin

Michael Ritter